

BGer 6B_113/2016 vom 21. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_113_2016

FR: TF 6B_113/2016 du 21 mars 2016

IT: TF 6B_113/2016 del 21 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurden mit Verfügungen vom 3. Februar und 2. März 2016 eine Frist und die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist angesetzt bis zum 14. März 2016, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Obwohl der Beschwerdeführer beide Verfügungen erhielt, ging der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht ein. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.